

STADT ROSENFELD
STADTTEIL LEIDRINGEN
ZOLLERNALBKREIS

Genehmigt

Balingen, den 16. JUN. 1991



Landratsamt
Zollernalbkreis

HÄSKE

Textteil zum Bebauungsplan "Brühl" im Stadtteil Leidringen

Bebauungsvorschriften

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

Nach § 9 Abs. 1 BauGB und Baunutzungsverordnung

1.0 Bauliche Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 Baunutzungsverordnung) und das Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 Baunutzungsverordnung) ergeben sich aus dem Planeinschrieb im Lageplan vom 7.06/23.11.1990, M. 1 : 500.

1.1 Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne von § 14 Baunutzungsverordnung sind zugelassen, soweit sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen.

1.2 Garagen

Garagen können an die Hauptgebäude angebaut oder freistehend erstellt werden.

Garagen, die parallel zur Firstrichtung der Hauptgebäude erstellt werden, können in die gleiche Dachneigung der Hauptgebäude einbezogen werden, ansonsten sind Garagen mit Flachdach 0 Grad oder mit Satteldach mit der gleichen Dachneigung wie das Hauptgebäude zu erstellen.

Oberirdisch freistehende Garagen sind nur als Doppelgaragen zugelassen.